



Förderrichtlinie „Starke Teams, starke Kitas“ II vom 15.06.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsfähige Ausgaben	3
4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	3
II. Förderung für Kindertagespflegepersonen	3
5. Antragsberechtigte im Bereich Kindertagespflege	3
6. Förderfähige Maßnahmen für Kindertagespflegepersonen	3
6.1 Art und Höhe der Förderung	3
6.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen	3
7. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung	5
7.1 Antragstellung	5
7.2 Bewilligungsverfahren	5
7.3 Auszahlung	6
8. Nachweis der Mittelverwendung	6
9. EU-Beihilferechtliche Einordnung	6
III. Förderung für Kindertageseinrichtungen	6
10. Antragsberechtigte im Bereich Kindertageseinrichtungen	6
11. Förderfähige Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen	7
11.1 Art der Förderung	7
11.2 Höhe der Förderung	7
11.3 Zuwendungsfähige Maßnahmen	7
12. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung	11
12.1 Antragstellung	11
12.2 Bewilligungsverfahren	12
12.3 Auszahlung	12
13. Nachweis der Mittelverwendung	12
14. EU-Beihilferechtliche Einordnung	12
IV. Sonstige Bestimmungen	13
15. Kein Rechtsanspruch	13
16. Rechtsgrundlage	13
17. Prüfrechte	14
18. Subventionserhebliche Tatsachen	14
19. Kumulationsverbot	14
V. Inkrafttreten	14

Präambel

Die Kindertagesbetreuung ist derzeit, wie andere soziale Bereiche auch, von großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen und Veränderungen betroffen. Hierzu gehören v. a. die Nachwirkungen der Corona-Pandemie, die Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine und der allgegenwärtige Fachkraftmangel. Die Kita-Teams unterliegen vielen Veränderungen: Die Fluktuation ist vergleichsweise groß und sie haben zunehmend verschiedene Bildungshintergründe. Die Kindertagesbetreuung bedarf angesichts dieser Ausgangslage der Stärkung. Fachkräfte benötigen angesichts der Vielfalt an gesellschaftlichen Herausforderungen eine Entlastung. Förderliche und attraktive Rahmen- und Arbeitsstrukturen sind ein entscheidender Beitrag zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften sowie zum Erhalt der Qualität in der Kindertagesbetreuung.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck und Ziel der Förderung

Ziel des Förderprogramms ist es, die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen und neu zusammengesetzten Teams zu begleiten.

Träger von Kindertageseinrichtungen können mit ihren jeweiligen Einrichtungen bedarfsgerecht und passgenau die Maßnahmen auswählen, die für das jeweilige Team vor Ort besonders hilfreich sind. Kindertagespflegepersonen werden in ihrer Tätigkeit gestärkt.

Vor diesem Hintergrund gewährt das Land Hessen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung und Stärkung von Teams in Kindertageseinrichtungen. Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, die am 3. August 2023 in Kraft getretene Änderung des Fachkräftekatalogs zu begleiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die:

- a) zusätzliche Fachberatung zum Themenfeld multiprofessionelle sowie neu zusammengesetzte Teams ermöglichen
- b) dabei unterstützen, Entlastungspotentiale in Anspruch zu nehmen
- c) die Leitung der Kindertageseinrichtungen stärken
- d) der Teamentwicklung dienen
- e) gesundheitsfördernd für die Beschäftigten wirken
- f) die Praxisbegleitung ausbauen
- g) die Kindertagespflegepersonen stärken

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind Maßnahmen nach dieser Richtlinie, die frühestens ab dem 1. Juli 2025 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss von Kaufverträgen, Leistungsverträgen, Arbeitsverträgen oder Anmeldungen für Kurse, Fortbildungen, Coachings, Supervision oder Quittungen für Ausstattungsgegenstände etc. zu werten, wenn diese in direktem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen.

Die innerhalb der ersten Förderperiode (Förderrichtlinie „Starke Teams, starke Kitas“ vom 26. April 2024, StAnz. S. 534 ff.) begonnenen und bewilligten Maßnahmen „Pauschale Digitale Ausstattung: Software“, „Pauschale zum Einsatz von Verwaltungskräften“ sowie „Pauschale zum Einsatz von Hauswirtschaftskräften und haushaltsnahen Dienstleistungen“ können über den Bewilligungszeitraum bis 30. Juni 2025 hinaus fortgeführt werden.

Der Förderzeitraum endet am 31. Juli 2026.

Sind die Budgets zum 31. Dezember 2025 noch nicht vollständig gebunden, verfällt der nicht gebundene Teil des Budgets.

Es sind Maßnahmen förderfähig, die während der Geltungsdauer der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durchgeführt werden.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich an der begleitenden Evaluierung zum Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ in angemessenem Umfang mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme an Erhebungen zu Inanspruchnahme und Wirkungen des Förderprogramms mittels Fragebogen oder Interview.

II. Förderung für Kindertagespflegepersonen

5. Antragsberechtigte im Bereich Kindertagespflege

Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) in Hessen.

6. Förderfähige Maßnahmen für Kindertagespflegepersonen

6.1 Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit einer Pauschale pro Kindertagespflegeperson als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Pro öffentlich geförderter Kindertagespflegeperson, die zum Stichtag 1. März 2025 im jeweiligen Jugendamtsbezirk tätig ist, kann eine einmalige Pauschale in Höhe von bis zu 1.000 Euro beantragt werden. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Juli 2026.

6.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, die ausschließlich der betrieblichen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson dienen. Kindertagespflegepersonen können mit dem ihnen zur

Verfügung stehenden Budget die Maßnahmen finanzieren, die bestmöglich ihrem Bedarf vor Ort entsprechen. Im Folgenden werden die jeweils förderfähigen Maßnahmen aufgelistet.

6.2.1 Maßnahmen im Bereich Entlastungspotentiale

Förderfähig sind Maßnahmen zur Entlastung in Form von Digitalisierung und Bereitstellung eines Praktikumsplatzes.

Art der Maßnahme	Förderfähig sind:
Digitale Ausstattung: Hardware	z.B. Laptops, Tablets, Beamer, Diensthandys
Digitale Ausstattung: Software	KTP-spezifische Apps, Software für Bildungsdokumentation und Berichtswesen, Buchhaltung
Digitaler Support	IT-Support, IT-Beratung, Beratungen in Datenschutzangelegenheiten
Bereitstellung eines Praktikumsplatzes	Nach Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Bereitstellung eines Praktikumsplatzes im Rahmen der Qualifizierung von neuen Kindertagespflegepersonen (KTP) im Umfang von min. 40 Std.

6.2.2 Maßnahmen im Bereich Gesundheitsförderung

Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Gesundheitsförderung der Kindertagespflegeperson beitragen.

Art der Maßnahme	Förderfähig sind:
Anschaffung von ergonomischem erwachsenengerechtem Mobiliar	Sitz- und Stehmobiliar, höhenverstellbare Arbeitstische, Hilfsmittel, Besprechungstische, Aufstiegshilfen, Wickelplatz, Anziehpodeste, Ruheraumliege und Weiteres
Verdienstminderungserstattung für die Teilnahme an Präventionskursen der Krankenkassen im Rahmen des Präventionsgesetzes (PrävG) (§ 20a und b)	Verdienstminderungen bei der Inanspruchnahme von Bewegungs- und Entspannungskursen, Kursen zur Stressreduktion, Gesundheitscheck und Weiteres

6.2.3 Maßnahmen im Bereich Stärkung der Kindertagespflege

Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Stärkung der Kindertagespflegeperson beitragen.

Art der Maßnahme	Förderfähig sind:
------------------	-------------------

Inanspruchnahme von Supervision	Supervisionen, möglichst in Kleingruppen
Fortbildung von Kindertagespflegepersonen	Fortbildungen zu Themen wie Selbstmanagement in der selbstständigen Tätigkeit (Buchhaltung, Verwaltung, Arbeitsorganisation, Finanzplanung)
Inanspruchnahme von Konzeptionsbegleitung	Konzeptionsbegleitung, z.B. als Reflexion in einer Kleingruppe mit einer weiteren KTP

7. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung

7.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Die Antragstellung erfolgt über <https://rp-kassel.hessen.de> → Soziales / Kindertagesbetreuung / Starke Teams, starke Kitas → Link Antragstellung Kindertagespflege (Jugendämter).

Mit der Antragstellung haben Antragstellerinnen und Antragsteller durch entsprechend Vertretungsberechtigte die Richtigkeit ihrer Angaben rechtsverbindlich zu bestätigen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) haben die Möglichkeit einen Antrag vom 15. Juni 2025 bis zum 15. August 2025 zu stellen.

Spätestens nach der Bewilligung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter), rufen diese die öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Antragstellung auf. Zur Antragstellung verwenden die Kindertagespflegepersonen den Musterantrag gemäß Anlage 1. Der Antrag kann den Kindertagespflegepersonen auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgen unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität des Antrags.

Bewilligungsbehörde ist das

Regierungspräsidium Kassel

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

E-Mail: StarkeTeams@rpks.hessen.de

Die Bewilligungen werden erteilt, wenn alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert haben.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) erhalten von der Bewilligungsbehörde eine Zuwendung (Gesamtbudget) und bewilligen die Mittel auf Antrag

der Kindertagespflegepersonen zur Verwendung für die unter Nr. 6.2 genannten Maßnahmen weiter.

Die Weiterbewilligung der Fördermittel an die Kindertagespflegepersonen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

7.3 Auszahlung

Die Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) wird nach Bestandskraft des Bescheides in einer Summe spätestens zum 15. Oktober 2025 ausgezahlt.

8. Nachweis der Mittelverwendung

Die Kindertagespflegepersonen erklären die Verwendung der Mittel bis zum 31. Oktober 2026 mit dem vorgesehenen Formular unter <https://rp-kassel.hessen.de> → Soziales / Kindertagesbetreuung / Starke Teams, starke Kitas → Downloadbereich dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

Der Nachweis der Mittelverwendung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) an die Bewilligungsbehörde gem. Nr. 12.2 erfolgt mit dem vorgesehenen Formular unter <https://rp-kassel.hessen.de> → Soziales / Kindertagesbetreuung / Starke Teams, starke Kitas → Downloadbereich und ist bis spätestens zum 31. Dezember 2026 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung weitere Nachweise über die Mittelverwendung vorzulegen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Kindertagespflegepersonen als Letztempfänger), kann die Bewilligungsbehörde gem. Nr. 12.2 auch bei diesen prüfen.

9. EU-Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung der Kindertagespflegepersonen ist nicht beihilferelevant im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da sie ausschließlich den öffentlichen Bildungsauftrag betrifft und öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen vorrangig aus öffentlichen Haushalten gefördert werden (vgl. auch Rn. 28 if. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2016/C 262/01).

III. Förderung für Kindertageseinrichtungen

10. Antragsberechtigte im Bereich Kindertageseinrichtungen

Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen in Hessen, die spätestens zum 1. Juli 2025 über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.

11. Förderfähige Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen

11.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen pro Maßnahme als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Für jede Kindertageseinrichtung steht ein Förderhöchstbetrag (Budget) zur Verfügung. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Juli 2026.

11.2 Höhe der Förderung

Für Kindertageseinrichtungen stehen die folgenden Budgets nach Größenklasse gestaffelt zur Verfügung:

- 9.000 Euro für kleine Einrichtungen unter 50 betreuten Kindern,
- 16.000 Euro für mittlere Einrichtungen zwischen 50 bis unter 100 betreuten Kindern,
- 20.000 Euro für große Einrichtungen ab 100 betreuten Kindern.

Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt.

Für die Berechnung wird der Stichtag 1. März 2025 zugrunde gelegt. Sollte eine Einrichtung zum 1. März 2025 noch nicht über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt haben, oder in begründeten Einzelfällen, wird in Absprache mit der Bewilligungsbehörde ein anderer geeigneter Stichtag zugrunde gelegt.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Führen Kindertageseinrichtungen träger- oder einrichtungsübergreifende Maßnahmen durch, kann die Zuwendung anteilig weitergeleitet werden.

11.3 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Die im folgenden aufgelisteten Maßnahmen können nach individuellem Bedarf untereinander kombiniert werden. Die unter Nr. 11.2 genannten Budgets stellen den Maximalbetrag pro Einrichtung für die Bewilligung im Förderzeitraum dar.

In enger Abstimmung mit den Kita-Teams wählen Träger von Kindertageseinrichtungen die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog für die jeweiligen Einrichtungen, die bestmöglich den Bedarfen vor Ort entsprechen.

Sollten sich nach erfolgter Bewilligung Maßnahmen als nicht durchführbar erweisen, ist es möglich diese durch andere Maßnahmen gemäß den Nr. 11.3.1 bis 11.3.6 zu ersetzen. Wird dadurch der Gesamtbetrag der Bewilligung überschritten, ist der Differenzbetrag aus Eigenmitteln des Trägers der Kindertageseinrichtung zu decken.

Zu der unter Nr. 11.3.1 genannten Maßnahme kann eine Vorabfestlegung durch die Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

11.3.1 Maßnahmen im Bereich Fachberatung

Für die Inanspruchnahme von Fachberatung zum Themenfeld multiprofessionelle sowie neu zusammengesetzte Teams (Kommunikation, Aufgabenteilung, Konzeptionsbegleitung, u.a.) können 275 Euro pro sechs Monate für die kontinuierlich stattfindende Beratung (max. 550 Euro im Förderzeitraum) beantragt werden.

Die Fachberatung kann von allen Anbietern durchgeführt werden. Der Träger hat die fachliche Eignung der Fachberatung zu prüfen und somit sicherzustellen.

11.3.2 Maßnahmen im Bereich Entlastungspotentiale

Förderfähig sind Maßnahmen zur Entlastung in Form von Digitalisierung, Verwaltungsunterstützung sowie hauswirtschaftlichen und haushaltsnahen Dienstleistungen.

Dazu können folgende Pauschalen pro Einheit beantragt werden:

Art der Pauschale	Betrag	Förderfähig sind:
Digitalpauschale: Hardware	500 Euro pro Stück	Laptops, Tablets, Beamer, u.a.
Digitalpauschale: Software	100 Euro pro Monat	Kita-Apps, Software für Bildungsdokumentation und Berichtswesen
Digitalpauschale: Support	100 Euro pro Zeitstunde	IT-Support, IT-Beratung
Pauschale zum Einsatz von Verwaltungskräften	Pro Stunde vertraglich vereinbarter Wochenarbeitszeit 100 Euro pro Monat	Einkauf von Verwaltungsdienstleistungen oder Anstellung von Verwaltungskräften. Poolbildungen sind möglich. Sollte in der Einrichtung eine vom Land geförderte Assistentkraft tätig sein, dann darf für diese Person nicht zusätzlich die Pauschale zum Einsatz von Verwaltungskräften beantragt werden.
Pauschale zum Einsatz von Hauswirtschaftskräften und haushaltsnahen Dienstleistungen	Pro Stunde vertraglich vereinbarter Wochenarbeitszeit 80 Euro pro Monat	Einkauf von haushaltsnahen Dienstleistungen oder Anstellung von Hauswirtschaftskräften. Poolbildungen sind möglich. Sollte in der Einrichtung eine vom Land geförderte Assistentkraft tätig sein, dann darf für diese Person nicht

		zusätzlich die Pauschale zum Einsatz von Hauswirtschaftskräften und haushaltsnahen Dienstleistungen beantragt werden.
--	--	---

11.3.3 Maßnahmen im Bereich Stärkung der Leitung

Förderfähig sind Maßnahmen zur Stärkung der Leitung in Form von Coaching, Begleitung in der Führungsrolle, Supervision und Fortbildungen.

Dazu können folgende Pauschalen pro Einheit beantragt werden:

Art der Pauschale	Betrag	Förderfähig sind:
Pauschale für Coaching und Begleitung in der Führungsrolle	450 Euro pro halben Tag (min. 3 Zeitstunden)	Stundensatz zzgl. Auslagen und Fahrtkosten
Pauschale für Supervision	150 Euro pro Zeitstunde	Stundensatz zzgl. Auslagen und Fahrtkosten
Pauschale für Fortbildungen von Leitungskräften	120 Euro pro Fortbildungstag	Fortbildungen zu Themen, die in Zusammenhang mit Multiprofessionalität/Diversität von Teams sowie neu zusammengesetzten Teams stehen

11.3.4 Maßnahmen im Bereich Teamentwicklung

Förderfähig sind Maßnahmen zur Teamentwicklung in Form von Coaching, Begleitung von Teamentwicklungsprozessen, Supervision und Maßnahmen zur Stärkung der Teamkultur.

Dazu können folgende Pauschalen pro Einheit beantragt werden:

Art der Pauschale	Betrag	Förderfähig sind:
Pauschale für Teamcoachings/Teamentwicklungsprozesse	450 Euro pro halben Tag (min. 3 Zeitstunden)	Stundensatz zzgl. Auslagen und Fahrtkosten
Pauschale für Supervision	150 Euro pro Zeitstunde	Stundensatz zzgl. Auslagen und Fahrtkosten



Pauschale für Maßnahmen zur Stärkung der Teamkultur	<u>Differenzierung nach Kitagröße:</u> Kleine Einrichtungen (<50 Kinder): 350 Euro pro Aktion Mittlere Einrichtungen (50<100 Kinder): 500 Euro pro Aktion Große Einrichtungen (ab 100 Kinder): 650 Euro pro Aktion (max. 2 Maßnahmen im Förderzeitraum)	Events, Exkursionen, Workshops, Teambuilding-Maßnahmen
---	---	--

11.3.5 Maßnahmen im Bereich Gesundheitsförderung

Förderfähig sind gesundheitsfördernde Maßnahmen.

Dazu können folgende Pauschalen pro Einheit beantragt werden:

Art der Pauschale	Betrag	Förderfähig sind:
Pauschale zur Gestaltung des Pausen- und Rückzugsortes	800 Euro pro Raum	Ausstattungsgegenstände wie Mobiliar, Bewegungs- und Entspannungsmaterialien, Pflanzen, Dekoration, Wandgestaltung, Beleuchtung, Küchengeräte zur Pausengestaltung (Kaffeemaschine, Mikrowelle, Kühlschrank, u.a.)
Pauschale zur Gestaltung eines Besprechungsortes	800 Euro pro Raum	Mobiliar (höhenverstellbarer Schreibtisch, Stühle, Konferenztisch, Regale, u.a.), Moderationskoffer, Whiteboard, Leinwand und Weiteres
Pauschale für ergonomisches erwachsenengerechtes Mobiliar	300 Euro pro Stück	Sitz- und Stehmobiliar, höhenverstellbare Arbeitstische, Hilfsmittel, Besprechungstische, Aufstiegshilfen, Wickelplatz, Anziehpodeste, Ruheraumliege und Weiteres



Pauschale für die Begleitung von gesundheitsfördernden Maßnahmen im Team	150 Euro pro Zeitstunde	Moderation von Gesundheitszirkeln, Beratung zu Raumnutzungskonzepten, Gesundheitsangebote in den Einrichtungen, Unterstützung bei Bedarfserhebung oder Evaluation
Pauschale für sekundäre/bewegliche Lärmschutzmaßnahmen	2.000 Euro pro Gruppenraum	Anschaffung von raumakustisch wirksamen Absorptionsflächen (z.B. Schallschutzsegel)
Pauschale für bewegliche Temperaturschutzmaßnahmen Außengelände	2.500 Euro pro Außengelände	Sonnensegel, Sonnenschirme, Sitzgelegenheiten
Pauschale zur Anschaffung eines Wasserspenders mit Leitungsanschluss	2.500 Euro pro Stück	Wasserspender mit Leitungsanschluss

11.3.6 Maßnahmen im Bereich Praxisbegleitung

Für die Praxisbegleitung und -anleitung kann eine Pauschale von 650 Euro für drei Monate beantragt werden. Im Förderzeitraum können damit max. 2.600 Euro pro angeleitete Person beantragt werden. Die Pauschale für Praxisbegleitung und -anleitung kann auch für mehr als eine Person beantragt werden.

Förderfähig ist die Praxisbegleitung und -anleitung für weitere Personengruppen, die nicht im Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ erfasst werden: insbesondere Studierende unterschiedlicher Ausbildungs- und Studiengänge, ausländische Fachkräfte, Fachkräfte zur Mitarbeit in multiprofessionellem Kontext oder Assistenzkräfte.

12. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung

12.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Die Antragstellung erfolgt über <https://rp-kassel.hessen.de> → Soziales / Kindertagesbetreuung / Starke Teams, starke Kitas → Link Antragstellung Kita.

Mit der Antragstellung haben Antragstellerinnen und Antragsteller durch entsprechend Vertretungsberechtigte die Richtigkeit ihrer Angaben rechtsverbindlich zu bestätigen.

Träger von Kindertageseinrichtungen richten ihren Antrag gesondert für jede Kindertageseinrichtung an die unten genannte Bewilligungsbehörde.

Anträge können im Zeitraum vom 15. Juni bis 31. August 2025 gestellt werden.



12.2 Bewilligungsverfahren

Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgen unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität des Antrags.

Bewilligungsbehörde ist das

Regierungspräsidium Kassel

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

E-Mail: StarkeTeams@rpks.hessen.de

Die Bewilligungen werden erteilt, wenn alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert haben.

12.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung für die Träger von Kindertageseinrichtungen erfolgt jeweils in zwei gleich hohen Raten zu festen Auszahlungsterminen. Dazu sind folgende Auszahlungstermine vorgesehen: spätestens zum 15. November 2025 und zum 1. April 2026.

13. Nachweis der Mittelverwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt durch einen Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (einfacher Verwendungsnachweis). Wurden andere als im Antrag angegebene Maßnahmen gemäß den Nr. 11.3.1 bis 11.3.6 durchgeführt, sind diese Abweichungen im Verwendungsnachweis aufzuführen und zu begründen.

Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgesehenen Formular <https://rp-kassel.hessen.de> → Soziales / Kindertagesbetreuung / Starke Teams, starke Kitas → Link Verwendungsnachweis Kita zu erstellen und bis spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraums, spätestens zum 31. Oktober 2026, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung weitere Nachweise über die Mittelverwendung vorzulegen. Stellenbesetzungen sind dabei durch einen rechtsverbindlich bestätigten Beschäftigungsnachweis nachzuweisen.

14. EU-Beihilferechtliche Einordnung

Wenn keine wirtschaftliche Tätigkeit der Kindertageseinrichtung vorliegt, ist die Förderung nach Ziffer 11.2 nicht beihilferelevant im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vgl. auch Rn. 28 ff. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2016/C 262/01). Es liegt keine wirtschaftliche Tätigkeit vor, sofern die Kindertageseinrichtung vorrangig aus dem Staatshaushalt finanziert wird (zu mindestens 51 Prozent) und Elternbeiträge sowie



kommerzielle Einnahmen nur einen geringen Teil der Finanzierung ausmachen. Für den Fall, dass der Träger neben der nichtwirtschaftlich betriebenen Kindertageseinrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist zur Vermeidung einer Quersubventionierung der Träger gehalten, eine Trennungsrechnung vorzunehmen.

Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit der Kindertageseinrichtung vor, ist die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

Ein Unternehmen kann innerhalb von drei Jahren De-minimis Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller der Zuwendungsmittel erhalten, haben vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe durch die beihilfegewährende Stelle eine Erklärung über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen abzugeben, in welcher der Zuwendungsempfänger die ihm in den drei vorangegangenen Jahren ggf. gewährten De-minimis-Beihilfen anzugeben hat (De-minimis-Erklärung).

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von dem Zuwendungsempfänger zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen. Der Zuwendungsempfänger erhält nach Gewährung der De-minimis-Beihilfe eine Bescheinigung über die ihm gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung).

IV. Sonstige Bestimmungen

15. Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe des Haushalts.

16. Rechtsgrundlage

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 LHO und die hierzu erlassene VV soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Je nach Zuwendungsempfänger werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO oder die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu § 44 LHO erklärt.

Das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Bei Ausnahmen, die unter die Regelung der VV Nr. 15.1 zu § 44 LHO fallen, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.



17. Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen (auch elektronisch geführte) sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Letztempfänger), kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

18. Subventionserhebliche Tatsachen

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. 1 S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

19. Kumulationsverbot

Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen keine weiteren Landesfördermittel in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer öffentlicher Haushalte oder sonstiger Stellen wird der Zuschuss des Landes reduziert.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15. Juni 2025 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. 6. 2025
Aktenzeichen 52h700-0001/2018/020

Die Hessische Ministerin für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales

Heike Hofmann

Heike Hofmann